

# Parkplatzverordnung

SRB 761.111

vom 1. Februar 2021

**EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN**

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
<b>I. Begriffe .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Öffentliche Parkplätze.....	3
Art. 2 Parkkategorien.....	3
<b>II. Bestimmungen zu den einzelnen Kategorien.....</b>	<b>3</b>
<b>a) Allgemeine Parkkarte.....</b>	<b>3</b>
Art. 3 Bezugsrecht.....	3
Art. 4 Geltungsbereich.....	3
<b>b) Gemeinderatsparkkarte.....</b>	<b>3</b>
Art. 5 Bezugsrecht.....	3
Art. 6 Geltungsbereich.....	4
<b>c) Personalparkkarte .....</b>	<b>4</b>
Art. 7 Bezugsrecht.....	4
Art. 8 Geltungsbereich.....	4
<b>d) Parkkarte Personal Schule .....</b>	<b>4</b>
Art. 9 Bezugsrecht.....	4
Art. 10 Geltungsbereich.....	4
<b>e) Dienstparkkarte .....</b>	<b>5</b>
Art. 11 Bezugsrecht.....	5
Art. 12 Geltungsbereich.....	5
<b>f) Sonderbewilligung.....</b>	<b>5</b>
Art. 13 Bezugsrecht.....	5
Art. 14 Geltungsbereich.....	5
<b>III. Gemeinsame Bestimmungen .....</b>	<b>5</b>
Art. 15 Abgabe.....	5
Art. 16 Rückgabe .....	5
Art. 17 Entzug.....	5
<b>IV. Gebühren.....</b>	<b>6</b>
Art. 18 Grundsatz.....	6
Art. 19 Kosten Parkkarten.....	6
Art. 20 Parkuhren und -automaten .....	6
Art. 21 Mehrwertsteuer.....	6
<b>V. Straf- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
Art. 22 Verfügungen, Rechtsmittel.....	6
Art. 23 Inkrafttreten .....	6
Genehmigungsvermerk.....	7
Bekanntmachung.....	7
<b>Anhang (Verzeichnis Parkplätze).....</b>	<b>8</b>

1. Februar 2021

---

## Parkplatzverordnung

---

*Der Gemeinderat Bönigen,*

gestützt auf das Parkplatzreglement vom 13. Dezember 2020,

*beschliesst:*

### I. Begriffe

#### Artikel 1

- Öffentliche Parkplätze <sup>1</sup> Die öffentlichen Parkplätze sind im Verzeichnis gemäss Anhang ausgewiesen.
- <sup>2</sup> Das Verzeichnis enthält die bewirtschafteten und nicht bewirtschafteten Parkplätze.

#### Artikel 2

- Parkkartenkategorien Es bestehen folgende Parkkartenkategorien:
- a) Allgemeine Parkkarte,
  - b) Gemeinderatsparkkarte,
  - c) Personalparkkarte,
  - d) Parkkarte Personal Schule,
  - e) Dienstparkkarte für Fahrzeuge der Einwohnergemeinde,
  - f) Sonderbewilligung für motorlose und schwere Motorwagen

### II. Bestimmungen zu den einzelnen Kategorien

#### a) Allgemeine Parkkarte

##### Artikel 3

- Bezugsrecht Die allgemeine Parkkarte für mindestens einen Monat oder zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate kann von allen Personen und Firmen bezogen werden.

##### Artikel 4

- Geltungsbereich <sup>1</sup> Die allgemeine Parkkarte gilt auf allen öffentlichen Parkplätzen in der Einwohnergemeinde Bönigen.
- <sup>2</sup> Die Parkkarte berechtigt zum uneingeschränkten Parkieren während der Gültigkeitsdauer. Die Parkzeitbeschränkung gilt somit nicht.
- <sup>3</sup> Pro Parkkarte darf maximal eine Kontrollschildnummer hinterlegt werden.

#### b) Gemeinderatsparkkarte

##### Artikel 5

- Bezugsrecht <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates können Gemeinderatsparkkarten während ihrer Amtszeit beziehen. Mit dem Austritt aus dem Gemeinderat verfällt die Gültigkeit der Parkkarte.
- <sup>2</sup> Die Gemeinderatsparkkarte ist persönlich und nicht übertragbar.

**Artikel 6**

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Gemeinderatsparkkarte gilt auf allen öffentlichen Parkplätzen in der Einwohnergemeinde Bönigen.

<sup>2</sup> Die Parkkarte berechtigt zum uneingeschränkten Parkieren während der Gültigkeitsdauer. Die Parkzeitbeschränkung gilt somit nicht.

<sup>3</sup> Die Parkkarte wird jeweils pro Kalenderjahr ausgestellt.

<sup>4</sup> Pro Parkkarte darf maximal eine Kontrollschildnummer hinterlegt werden.

**c) Personalparkkarte****Artikel 7**

Bezugsrecht

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Arbeitsplatz in der Gemeindeverwaltung und im Werkhof können Personalparkkarten beziehen. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfällt die Gültigkeit der Personalparkkarte.

<sup>2</sup> Die Personalparkkarte ist persönlich und nicht übertragbar.

**Artikel 8**

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Personalparkkarte gilt auf allen öffentlichen Parkplätzen in der Einwohnergemeinde Bönigen.

<sup>2</sup> Die Parkkarte berechtigt zum uneingeschränkten Parkieren während der Gültigkeitsdauer. Die Parkzeitbeschränkung gilt somit nicht.

<sup>3</sup> Die Parkkarte wird jeweils pro Kalenderjahr ausgestellt.

<sup>4</sup> Pro Parkkarte darf maximal eine Kontrollschildnummer hinterlegt werden.

**d) Parkkarte Personal Schule****Artikel 9**

Bezugsrecht

<sup>1</sup> Die an der Schule und im Kindergarten in Bönigen unterrichtende Lehrerschaft und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Arbeitsplatz in der Schule Bönigen können eine Parkkarte Personal Schule erwerben. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfällt die Gültigkeit der Parkkarte Personal Schule.

<sup>2</sup> Die Parkkarte Personal Schule ist persönlich und nicht übertragbar.

**Artikel 10**

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Parkkarte Personal Schule gilt nur auf dem öffentlichen Parkplatz bei der Parkstrasse.

<sup>2</sup> Die Parkkarte berechtigt zum uneingeschränkten Parkieren während der Gültigkeitsdauer. Die Parkzeitbeschränkung gilt somit nicht.

<sup>3</sup> Die Parkkarte wird für mindestens einen Monat oder für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate ausgestellt.

<sup>4</sup> Pro Parkkarte darf maximal eine Kontrollschildnummer hinterlegt werden.

**e) Dienstparkkarte****Artikel 11**

Bezugsrecht <sup>1</sup> Für gekennzeichnete Dienstfahrzeuge der Einwohnergemeinde Bönigen sind im Einsatz keine Parkgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> Zur Kennzeichnung dienstlich verwendeter Privatfahrzeuge können bei der Gemeindeverwaltung Dienstparkkarten bezogen werden.

**Artikel 12**

Geltungsbereich <sup>1</sup> Die Dienstparkkarte gilt auf allen öffentlichen Parkplätzen in der Einwohnergemeinde Bönigen.

<sup>2</sup> Die Parkkarte berechtigt zum uneingeschränkten Parkieren. Die Parkzeitbeschränkung gilt somit nicht.

**f) Sonderbewilligung****Artikel 13**

Bezugsrecht Die Sonderbewilligung setzt ein begründetes schriftliches Gesuch voraus.

**Artikel 14**

Geltungsbereich <sup>1</sup> Bei der Sonderbewilligung werden bestimmte Plätze zugewiesen.

<sup>2</sup> Das Parkieren mit einer Sonderbewilligung ist nur von Montag bis Freitag gestattet. Die Sonderbewilligung berechtigt zum uneingeschränkten Parkieren während der Gültigkeitsdauer. Die Parkzeitbeschränkung gilt somit nicht.

<sup>3</sup> Pro Sonderbewilligung dürfen maximal zwei Kontrollschildnummern hinterlegt werden.

**III. Gemeinsame Bestimmungen****Artikel 15**

Abgabe Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung oder Online bezogen werden. Die Parkkarten sind bei der Abgabe zu bezahlen.

**Artikel 16**

Rückgabe <sup>1</sup> Nicht mehr verwendete Jahresparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung Bönigen zurückgegeben werden.

<sup>2</sup> Bei zurückgegebenen Jahresparkkarten wird die Gebühr für ganze, nicht benutzte Monate zurückerstattet.

<sup>3</sup> Bei nicht verwendeten Monatsparkkarten oder Sonderbewilligungen werden keine bezahlten Gebühren zurückerstattet.

**Artikel 17**

Entzug <sup>1</sup> Missbräuchlich verwendete Parkkarten werden entzogen.

<sup>2</sup> Muss eine Parkkarte entzogen werden, besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

## IV. Gebühren

### Artikel 18

Grundsatz

Die von der Gemeinde bewirtschafteten Parkplätze werden in der Regel ganzjährig von 07.00 – 19.00 Uhr bewirtschaftet.

### Artikel 19

Kosten Parkkarten

Die Gebühren für die Parkkarten werden wie folgt festgesetzt:

*Alle Beträge in Franken*

	Monat	Jahr
a) Allgemeine Parkkarte	30.00	300.00
b) Gemeinderatsparkkarte	–	gebührenfrei
c) Personalparkkarte	–	gebührenfrei
d) Parkkarte Personal Schule	15.00	150.00
e) Dienstparkkarte	–	–
f) Sonderbewilligung	Tagesansatz nach Artikel 20 Absatz 1 (Parkuhren, Autos und Motorräder)	

### Artikel 20

Parkuhren und –automaten

<sup>1</sup> Für Autos und Motorräder beträgt die Parkgebühr CHF 1.00 pro Stunde und CHF 12.00 pro Tag. Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei.

<sup>2</sup> Für Gesellschaftswagen beträgt die Parkgebühr CHF 5.00 pro Stunde und CHF 30.00 pro Tag.

### Artikel 21

Mehrwertsteuer

Soweit die gebührenpflichtige Parkplatzbenutzung mehrwertsteuerpflichtig ist, ist die Mehrwertsteuer in den Ansätzen der Artikel 19 und 20 inbegriffen.

## V. Straf- und Schlussbestimmungen

### Artikel 22

Verfügungen, Rechtsmittel

<sup>1</sup> Verfügungen gestützt auf diese Verordnung erlässt die Gemeindepolizeibehörde.

<sup>2</sup> Verfügungen gestützt auf diese Verordnung können innert 30 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2021 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung vom 13. Dezember 2010.

### **Genehmigungsvermerk**

Der Gemeinderat Bönigen hat die Parkplatzverordnung am 1. Februar 2021 genehmigt.

### **Gemeinderat**

Roland Oppliger  
Präsident i.V.

Stefan Frauchiger  
Sekretär

### **Bekanntmachung**

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. April 2021 sind im Anzeiger Interlaken vom 11. Februar 2021 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

8. Februar 2021

Stefan Frauchiger  
Gemeindeschreiber

## Anhang

### Verzeichnis bewirtschaftete Parkplätze



- |                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| 1. Aareweg           | 13. Gartenstrasse |
| 2. Campingstrasse    | 14. Gartenstrasse |
| 3. Lütchinenstrasse  | 15. Eyweg         |
| 4. Lütchinenstrasse  | 16. Neuenstrasse  |
| 5. Untere Stockteile | 17. Erlenweg      |
| 6. Untere Stockteile | 18. Eyweg         |
| 7. Parkstrasse       | 19. Eyweg         |
| 8. Harderstrasse     | 20. Gartenstrasse |
| 9. In den Gärten     | 21. Hauptstrasse  |
| 10. Harderstrasse    | 22. Brunngasse    |
| 11. Beundengasse     | 23. Hauptstrasse  |
| 12. Lindenweg        |                   |